

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Erhöhung der Wasserentnahmemenge durch das Wasserwerk Zehdenick Exin in der Gemarkung Zehdenick nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Stadtwerke Zehdenick GmbH haben mit Datum vom 22.03.2021 den Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Erhöhung der Entnahmemengen aus fünf vorhandenen Brunnen am Wasserwerk Zehdenick Exin gestellt.

Die Brunnen befinden sich in der Stadt Zehdenick, Gemarkung Zehdenick. Die fünf Entnahmebrunnen 2, 3, 4 (2019), 6 und 7 (2019) befinden sich auf Flur 20 und Flurstück 612.

Der Antrag wird unter dem Aktenzeichen 23.2-32-Ze21.824 geführt. Auf Grund der Größenordnung der geplanten Erhöhung der Entnahmemenge von derzeit 410.000 m³/a auf 500.000 m³/a, war gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien wurden für den Standort Auswirkungen auf vorhandene Schutzgüter nicht festgestellt, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Im Ergebnis dieser standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht besteht, da die Entnahme unter dem bilanzseitig berechneten Dargebot der Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet des Wasserwerks abgesichert ist und die Entnahme aus dem bedeckten unteren ersten Grundwasserleiterstockwerk erfolgt. Damit sind keine Beeinträchtigungen des pflanzenverfügbaren Wasserangebotes im oberen Grundwasserleiter zu besorgen. Gleichzeitig sichert ein geohydraulisches Modell unter Zugrundelegung der neu beantragten Fördermengen mit monatlichen Stichtagsmessungen die angegebenen Grundwasserdargebotsmenge ab und gewährleistet so ein schnelles Eingreifen bei möglichen Auffälligkeiten des Grundwasserspiegels im oberen ersten Grundwasserleiterkomplex.

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können unter Einhaltung der Vorgaben der derzeit geltenden Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg und vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03301 - 601 606 während der Sprechzeiten am Dienstag von 08:00 - 18:00 Uhr und am Donnerstag von 08:00 - 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung, FB Umwelt, FD Wasserwirtschaft, Zi. 1.73 Haus 1, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3. Satz 1 UVPG diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Oranienburg, den 14.12.2021

Weskamp
Landrat